

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 277.

Freitag den 4. October.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobiliarbrandcassen-Beiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 1 Neugroschen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten. Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig den 21. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Aufforderung.

Alle, die sich im Besitze von Acten des Landgerichts und des Gerichts Gohlis befinden, werden hierdurch um deren unverzügliche Rückgabe ersucht, indem dieselben bei Ordnung des Archivs gebraucht werden.

Das Rath's-Cannibegericht.
Stimmel.

Landtagsverhandlungen.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 2. October.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehnsgeldverbindlichkeit betreffend, fortgesetzt und über die einzelnen Paragraphen Beschluss gefaßt. Die Debatte bot keine interessanten Momente, da die Minorität der Kammer an derselben sich nicht betheiligte. Die wesentlichen Modificationen, welche von der Kammer beschlossen worden sind, haben bei den §§. 2 und 6 des Entwurfs stattgefunden. In dem ersteren ist unter Anderem bestimmt, daß dann, wenn bei Veräußerungsfällen die Descendenten und Ehegatten des lebten Besitzers von Entrichtung des Lehnsgelds freit gestanden sind, statt zweier Fälle nur ein Fall und ferner, daß wenn bei Vererbung die Ehegatten des Besitzers frei gewesen sind, ebenfalls nur ein Fall zu rechnen sein soll. Die Kammer beschloß den Wegfall dieser Distinction zwischen Descendenten und Ehegatten, weil daraus Veranlassung zu processualischen Weiterungen genommen werden könnte. Der §. 2 des Entwurfs bestimmt dann weiter, daß beim Lehnsgeld in der Oberhand ohne Rücksicht auf den Entrichtungsgrund nur zwei und wenn alle Lehnsgelderfälle zusammenstreffen, nicht mehr als fünf Fälle zu rechnen seien. Die Kammer beschließt auch den Wegfall dieser Bestimmung, worin freilich einer der Schwerpunkte des ganzen Gesetzes lag, weil man in der Bestimmung dieses Maximums eine zu große Benachtheiligung der Berechtigten erblickte. Der §. 6 aber bestimmte, daß bei den nach angebrachter Provocation vor kommenden Besitzveränderungen kein Lehnsgeld weiter zu entrichten sein solle. Die Kammer beschloß die Ablehnung dieses ganzen Paragraphen. Mit diesen Modificationen fand der Entwurf bei der Abstimmung mit Namensaufruf mit 19 gegen 15 Stimmen schließlich in der Kammer Annahme. Gegen die Vorlage stimmten: Graf v. Solms-Wildenfels, Graf v. Einsiedel-Reitersdorf, Oberhofprediger Dr. Harles, Bischof Dittrich, Graf v. Schönburg, v. Messch, v. Miltig, v. Heinrich, v. Lützschau, v. Grissen, v. Welsch, v. Schönberg-Bibrand, Regierungsrath v. Zehmen, v. Schönberg-Purschenstein und v. Posern.

Die übrigen noch zur Verhandlung gekommenen Gegenstände waren von keinem Belang. — Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 2. October.

Nachdem gestern der allgemeine Theil des Berichtes über das Budget des Militärdepartements erledigt worden, begann in der heutigen Sitzung die Berathung der einzelnen Positionen, welche, so weit heute über sie abgestimmt worden, sämtlich nach den Vorschlägen der Deputation bewilligt wurden. Die erste (Pos. 39 des ganzen Staatsbudgets) verlangt für das Kriegsministerium 40,567 Thlr. einschließlich 42 Thlr. transitorisch, wihin 63 Thlr. weniger, als in der Finanzperiode 1845—46, und fand ohne vorhergehende Debatte Genehmigung. Dagegen veranlaßte Pos. 40 (Militäroberbehörden und Adjutantur) eine längere Discussion. A. für Commandostab und Generalstab (früher Armee-Commandostab und Brigadestab) werden 36,863 Thlr. etatmäßig und 120 Thlr. transitorisch, B. für die Adjutantur des Königs und der königlichen Prinzen 7060 Thlr., C. für das Gouvernement zu Dresden und Commandantschaft der Festung Königstein 16,518 Thlr. 28 Mgr. 8 Pf. etatmäßig und 66 Thlr. 28 Mgr. 3 Pf. transitorisch gefordert. Hier beantragte Abg. Haberkorn eine Herabsetzung auf 4193 Thlr. etatmäßig und 60 Thlr. transitorisch für den Corpscommandostab bei ausdrücklicher Anerkennung des Rechts der Regierung, denselben zu besehen. In Kriegszeiten könne er bald wieder erreicht werden, worauf Staatsminister Rabenhorst zu bedenken gab, daß leicht möglich kriegerische Veranlassung eintreten könnte, ohne daß es zum Kriege komme. Der Referent v. d. Planig und Reg.-Comm. Siechmann thaten dar, daß die von Haberkorn beabsichtigte Ersparnis von der Regierung bereits gemacht werde und daß die Wirkung des Antrags eine illusorische sei und auf eine bloße Form hinauslaufen werde. Demungeachtet beharrte Haberkorn bei seinem Antrage und gab auf Schäffer's Anfrage die einzelnen Sätze an, welche bei Pos. 40 in Wegfall kommen und welche an deren Stelle treten sollen. Nachdem der Referent ihm einiges darauf entgegnet, insbesondere mehrere Rechnungsfehler nachgewiesen und auch v. Nossig sich gegen Haberkorn erklärt, wurde die Position gegen 7 Stimmen bewilligt und dann noch folgender Zuschantrag zum Deputationsantrag: „es wolle das hohe Kriegsministerium nur im Falle dringender Notwendigkeit die Stelle des Corpscommandanten besehen und die durch diese Vacanz entstehenden Ersparnisse nicht anderweit verhindern, sondern zu seiner Zeit in dem Rechenschaftsbericht nachweisen.“ einstim-